

# **Satzung der Stadt Tribsees über den Bebauungsplan Nr. 15 „Nordquebbe“**

## **Anlage 1**

### **FFH – Vorprüfungen**

**SPA - Gebiet DE 1941 - 401 „Recknitz- und Trebeltal  
mit Seitentälern und Feldmark“**

**FFH - Gebiet DE 1941 - 301 „Recknitz- und Trebeltal  
mit Zuflüssen“**

**Bearbeiter:**



**Kunhart Freiraumplanung  
Dipl.- Ing. (FH) Kerstin Manthey-Kunhart  
Gerichtsstraße 3  
17033 Neubrandenburg  
Tel: 0395 422 5 110**

**Neubrandenburg, den 24.02.15**

## Inhaltsverzeichnis

1.	ANLASS UND ZIELE.....	3
2.	GESETZLICHE GRUNDLAGEN .....	4
3.	VORGEHENSWEISE.....	5
4.	PROJEKTbeschreibung .....	6
5.	Beschreibung des Untersuchungsraumes.....	8
6.	Beschreibung der Natura - Gebiete.....	9
6.1	Beschreibung des SPA - Gebietes DE 1941 - 401 „RECKNITZ- UND TREBELTAL MIT SEITENTÄLERN UND FELDMARK“ UND ERMITTLUNG DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DURCH DAS VORHABEN.....	9
6.2	Beschreibung des FFH - Gebietes DE 1941 - 301 „RECKNITZ- UND TREBELTAL MIT ZUFLÜSSEN“ UND ERMITTLUNG DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DURCH DAS VORHABEN .....	14
7.	ZUSAMMENFASSUNG .....	18
8.	QUELLEN.....	19

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Vogelschutzgebiet etwa 100 m nordwestlich (Quelle: © LINFOS/M-V 2014).....	3
Abb. 2:	FFH - Gebiet nördlich des Vorhabens (Quelle: © LINFOS/M-V 2014).....	4

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Wirkungsprognose .....	7
Tabelle 2:	Vogelarten nach Anhang I und nach Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie .....	9
Tabelle 3:	Beeinträchtigung von Lebensräumen der Vogelarten .....	11
Tabelle 4:	Lebensraumtypen und Arten nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Gebiet ....	14
Tabelle 5:	Säugetiere, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind .....	15
Tabelle 6:	Amphibien, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind .....	15
Tabelle 7:	Reptilien, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind .....	15
Tabelle 8:	Fische, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind.....	15
Tabelle 9:	Libellen und Falter Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG .....	15
Tabelle 10:	Mollusken, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind .....	16
Tabelle 11:	Pflanzen, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind .....	16
Tabelle 12:	Beeinträchtigung von Lebensräumen und Arten der FFH - Richtlinie .....	16

## 1. Anlass und Ziele

Die Stadt Tribsees plant auf 1,12 ha des nördlichen Innenstadtrandes, auf derzeit bereits zum Wohnen genutzten Flächen, die Wohnfunktion weiter zu entwickeln und zu fördern. Der B- Plan lässt eine Bebauung entsprechend den bestehenden Verhältnissen zu. Das Plangebiet umfasst intensiv genutzte und unterschiedlich bebaute Grundstücke welche im Norden an ein FFH - Gebiet angrenzen und etwa 100 m südöstlich eines Vogelschutzgebietes liegen.

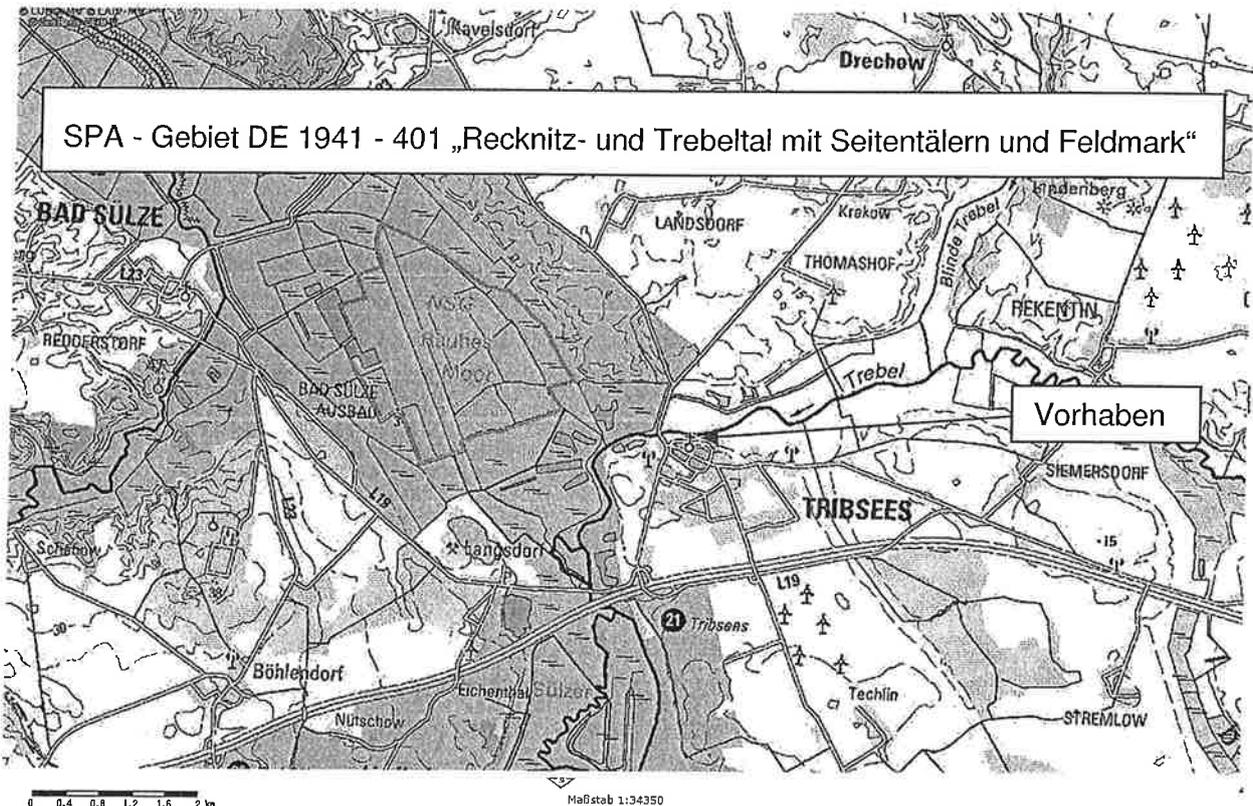


Abb. 1: Vogelschutzgebiet etwa 100 m nordwestlich (Quelle: © LINFOS/M-V 2014)

Entsprechend Artikel 6 Absatz 3 der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten erfordert die vorliegende Planung, welche nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Natura - Gebietes in Verbindung steht und hierfür nicht notwendig ist, das Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnte, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen.

Dies erfolgt zunächst im Rahmen vorliegender FFH – Vorprüfung auf Grundlage vorhandener Unterlagen. Sind im Ergebnis der FFH - Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Besteht dagegen bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung, löst dies die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitshauptprüfung aus.

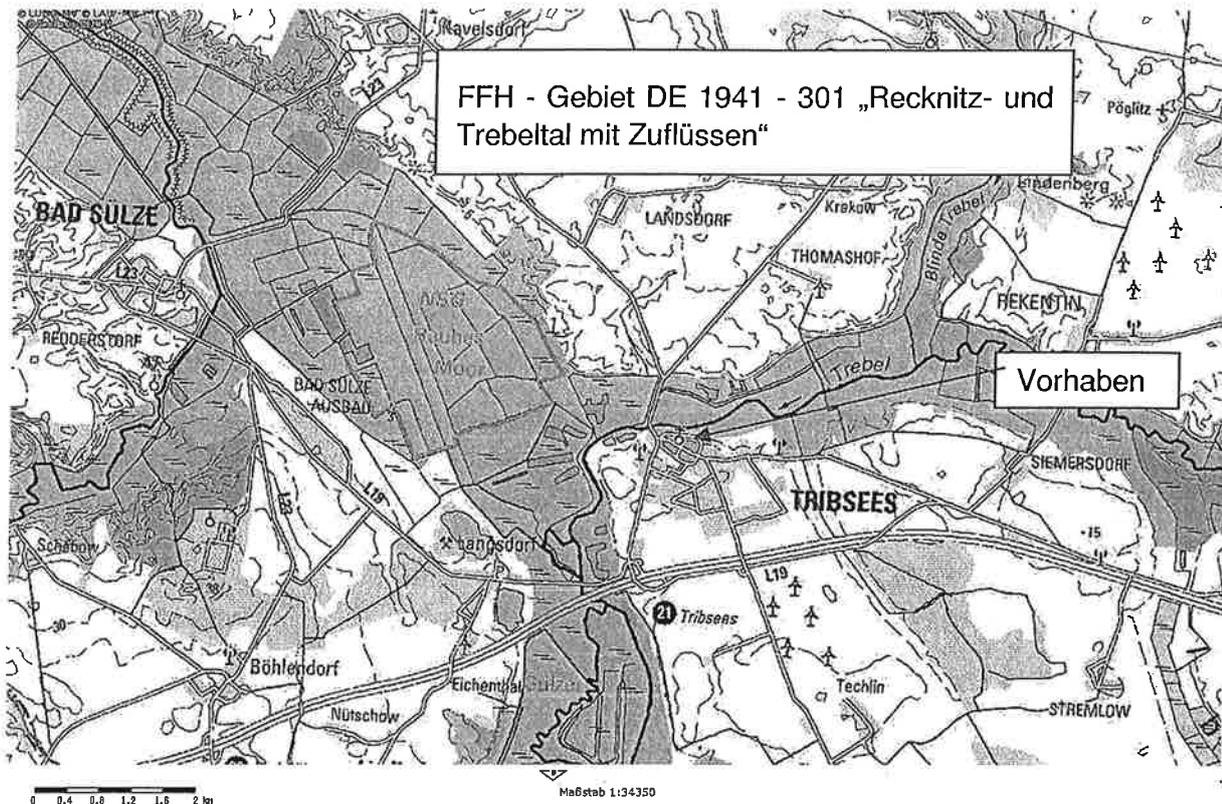


Abb. 2: FFH - Gebiet nördlich des Vorhabens (Quelle: © LINFOS/M-V 2014)

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 (Durchführung trotz negativer Ergebnisse aus Gründen öffentlichen Interesses, mit notwendigen Ausgleichsmaßnahmen) stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden der Planung nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.

## 2. Gesetzliche Grundlagen

Die europäische Grundlage der FFH - Prüfungen ist die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten (RL 92/43/EWG), FFH - Richtlinie genannt, welche seit dem 5. Juni 1992 in Kraft ist und die Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Rates der europäischen Gemeinschaften vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) in ihre Bestimmungen einschließt.

Im Artikel 3 der FFH - Richtlinie heißt es:

*(1) Es wird ein kohärentes europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ errichtet. Dieses Netz besteht aus Gebieten, die die natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie die Habitate der Arten des Anhang II umfassen und muss den Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleisten. Das Netz „Natura 2000“ umfasst*

auch die von den Mitgliedstaaten aufgrund der Richtlinie 79/409/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete.

Die Pflicht zur Prüfung der Natura - Gebiete ergibt sich aus Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie:

*(3) Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Plan bzw. Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.*

### 3. Vorgehensweise

Nachfolgend werden die einzelnen Schritte der Prüfung des Vorhabens erläutert:

#### 1. Schritt

Dieser ist die Prüfung des Vorhabens auf Wirkfaktoren, welche Beeinträchtigungen eines Natura 2000 - Gebietes auslösen könnten.

#### 2. Schritt

Hier erfolgt die Konkretisierung der Art und Intensität der Wirkfaktoren sowie die Bestimmung der im Natura 2000 - Gebiet zu schützenden Lebensraumtypen, der Lebensraumarten und derer Habitate welche gegenüber den Wirkfaktoren empfindlich sein könnten.

#### 3. Schritt

Es wird geprüft ob die Möglichkeit besteht, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der im Natura 2000 - Gebiet zu schützenden Lebensraumtypen oder Arten erfolgen kann.

Wird als Ergebnis des 3. Schrittes die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung ausgeschlossen, ist das Vorhaben durchführbar. Kann die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden ist das Vorhaben abzulehnen.

Zum Verständnis der Ausführungen werden nachfolgend wichtige Begriffe erläutert:

#### Erhebliche Beeinträchtigung

Beeinträchtigungen natürlicher Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie oder der Habitate der Arten nach Anhang II, die nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln sind, sind erheblich, wenn diese so verändert oder gestört werden, dass diese ihre Funktion entsprechend den Erhaltungszielen nicht mehr vollumfänglich bzw. ausreichend, sondern nur noch eingeschränkt erfüllen können oder der Erhaltungszustand der für sie charakteristischen Arten nicht mehr günstig ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten können nicht nur durch Vorhaben die innerhalb der Gebiete vorgesehen sind hervorgerufen werden, sondern auch von solchen außerhalb dieser Gebiete, indem aus solchen Vorhaben entsprechende

Auswirkungen auf die Gebiete mit ihren für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile resultieren. Dies können vor allem Wirkungen über den Luft und Wasserpfad sowie Barrierewirkungen sein, die zu Störungen von funktionalen Beziehungen (z. B. zwischen Lebensräumen einer Art inner- und außerhalb eines Natura 2000-Gebietes) führen oder Zerschneidungs- bzw. Fallenwirkungen, die auch außerhalb der Gebietskulisse Individuenverluste / Mortalitätserhöhung der im Gebiet siedelnden Population hervorrufen.

#### Erhaltungsziele

Erhaltungsziele sind grundsätzlich die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume nach Anhang I FFH-Richtlinie und der Arten nach Anhang II FFH-RL und deren Habitats. Zum Teil sind für die Natura 2000-Gebiete die jeweiligen Erhaltungsziele gebietsspezifisch im Standard - Datenbogen festgelegt.

#### Bezugsraum

Bezugsraum zur Ermittlung der Beeinträchtigungen ist das entsprechend den Erhaltungszielen zu sichernde oder wiederherzustellende Vorkommen im betroffenen Natura 2000-Gebiet einschließlich seiner lokalen Vernetzung, nicht jedoch das nationale oder europäische Verbreitungsgebiet. Dabei sind erforderlichenfalls etwaige Differenzierungen innerhalb des Gebietes zu berücksichtigen (z. B. bei einem Gebiet, das aus funktional getrennten oder nur bedingt zusammengehörigen Teilgebieten besteht). Insbesondere bei mobilen oder regelmäßig wandernden Arten ist allerdings festzuhalten, dass Beeinträchtigungen der Population des betroffenen Natura 2000-Gebietes auch außerhalb dieses Gebietes stattfinden und z. B. über dort erhöhte Individuenmortalität auf den gebietsbezogenen Erhaltungszustand der betroffenen Arten rückwirken können.

## **4. Projektbeschreibung**

Mit dem B- Plan sollen Funktionen auf bereits zum Wohnen und als Gärten genutzten Flächen geordnet und das Gelände für eine optimale Gestaltung und Nutzung zu Wohnzwecken vorbereitet werden.

Mögliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens sind folgende:

Baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Arbeiten, welche nach Bauende wieder eingestellt bzw. beseitigt werden. Während dieses Zeitraumes kommt es vor allem durch die Arbeit der Baumaschinen zu folgenden erhöhten Belastungen der Umwelt:

1. Beanspruchung der gesamten Fläche durch Baustellenbetrieb,
2. Bodenverdichtungen,
3. Bodenabtrag,
4. Störungen durch Lärm, Bewegung, und Erschütterungen durch Baumaschinen im gesamten Baustellenbereich und darüber hinaus,
5. Beseitigung von Bäumen und Gebäuden und damit von potenziellen Lebensräumen.

Anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich. Diese beschränken sich auf das Baufeld.

- 1 erhöhte Flächenversiegelung durch bauliche Verdichtung,
- 2 Veränderung bereits beeinträchtigter Biotoptypen.

Betriebsbedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Funktion/ Nutzung der Baulichkeiten.

- 1 durch Nutzung verursachte Emissionen (Emissionen sind die von einer Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) hier:
  - a. Immissionen durch An- und Abfahrten,
  - b. Immissionen durch Heizungsbetrieb.

Infolge des Vorhabens werden u.U. Gehölze beseitigt, Gebäude abgerissen und Mehrversiegelungen bereits beeinträchtigter, ökologisch geringwertiger Biotoptypen verursacht.

Tabelle 1: Wirkungsprognose

Art der Wirkung	Wirkintensität auf das FFH - Gebiet				Bemerkungen
		gering	mittel	hoch	
<b>a) anlagebedingte Wirkungen</b>					
Flächenversiegelung	Überbauung/ Versiegelung	X			
Flächenumwandlung	Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes	X			
	Veränderung der morphologischen Verhältnisse	X			
	Veränderung der hydrologischen/ hydrodynamischen Verhältnisse	X			
	Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)	X			
Nutzungsänderung	Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen	X			
	Verlust/Änderung charakteristischer Dynamik	X			
	Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung	X			
	Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung/ Pflege	X			
	(Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung/ Pflege	X			
Gewässerausbau		X			
Zerschneidung, Arealverkleinerung, Kollision	anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust	X			
<b>b) betriebsbedingte Wirkungen</b>					

Zerschneidung, Arealverkleinerung, Kollision	betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust	X			
	Mechanische Einwirkung (z.B. Tritt, Luftverwirbelung, Wellenschlag)	X			
	Erschütterungen/ Vibrationen	X			
stoffliche Emissionen	Stickstoff- und Phosphatverbindungen/ Nährstoffeintrag	X			
	Organische Verbindungen	X			
	Schwermetalle	X			
	Sonstige durch Verbrennungs- und Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe	X			
	Salz	X			
	Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub/ Schwebstoffe und Sedimente)	X			
	Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch: Anlockung)	X			
	Arzneimittelrückstände und endokrin wirkende Stoffe	X			
	Sonstige Stoffe	X			
Einleitungen in Gewässer		X			
Grundwasser u.a. Wasserstandsänderungen		X			
akustische Wirkungen	Schall	X			
optische Wirkungen	Bewegung, Sichtbarkeit, Licht (auch: Anlockung)	X			
Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	Veränderung der Temperaturverhältnisse	X			
	Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z.B. Belichtung, Verschattung)	X			
Strahlung	Nichtionisierte Strahlung/ Elektromagnetische Felder	X			
	ionisierte/ Radioaktive Strahlung	X			
Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	Management gebietsheimischer Arten	X			
	Förderung/ Ausbreitung gebietsfremder Arten	X			
	Bekämpfung von Organismen (Pestizide u.a.)	X			
	Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen	X			
c) baubedingte Wirkungen					
Baustraße, Lagerplätze etc.		X			
Bauzeiten (Gesamtzeitraum u. tageszeitlich)		X			
Zerschneidung, Arealverkleinerung, Kollision	Baubedingte, Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust	X			
Sonstige		X			

## 5. Beschreibung des Untersuchungsraumes.

Die Betrachtungen beziehen sich auf das ca. 1,12 ha große Plangebiet. Das Plangebiet ist unter Punkt 5.2 der Begründung ausführlich beschrieben.

## 6. Beschreibung der Natura - Gebiete

### 6.1 Beschreibung des SPA - Gebietes DE 1941 - 401 „Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark“ und Ermittlung der Beeinträchtigungen durch das Vorhaben

100 m nordwestlich des Plangebietes, westlich der L192 liegt das SPA - Gebiet DE 1941 - 401 „Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark“. Das Plangebiet ist nicht Bestandteil des Vogelschutzgebietes.

#### Erhaltungsziele

Da kein Erhaltungsziel im Standard - Datenbogen formuliert ist, gilt die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang I u. Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie und derer Habitate.

#### Prüfgegenstand

Gegenstand der FFH- Verträglichkeitsprüfung sind die in der Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Vogelschutzgebietslandesverordnung – VSGLVO M-V) vom 12. Juli 2011 für das jeweilige Vogelschutzgebiet aufgeführten Vogelarten und deren Lebensräume. Diese unterscheiden sich geringfügig von den im Standarddatenbogen aufgeführten Arten.

Tabelle 2: Vogelarten nach Anhang I und nach Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie im Gebiet

Art	Wissenschaftlicher Name	Anhang I	RL M-V
Bekassine	Gallinago gallinago		2
Bläßgans	Anser albifrons		
Blaukelchen	Luscinia svecica	X	2
Bruchwasserläufer	Tringa glareola	X	
Eisvogel	Alcedo atthis	X	3
Flußseeschwalbe	Sterna hirundo	X	3
Goldregenpfeifer	Pluvialis apricaria	X	0
Großer Brachvogel	Numenius arquata		1
Kampfläufer	Philomachus pugnax	X	1
Kiebitz	Vanellus vanellus		
Kleines Sumpfhuhn	Porzana parva	X	1
Knäkente	Anas querquedula		2
Kornweihe	Circus cyaneus	X	1

Kranich	Grus grus	X	3
Krickente	Anas crecca		3
Löffelente	Anas clypeata		3
Mittelspecht	Dendrocopos medius	X	3
Neuntöter	Lanius collurio	X	3
Rohrdommel	Botaurus stellaris	X	2
Rohrweihe	Circus aeruginosus	X	3
Rotmilan	Milvus milvus	X	3
Rotschenkel	Tringa totanus		2
Saatgans	Anser fabalis		
Sandregenpfeifer	Charadrius hiaticula		4
Schnatterente	Anas strepera		
Schreiadler	Aquila pomarina	X	1
Schwarzmilan	Milvus migrans	X	3
Schwarzspecht	Dryocopus martius	X	
Seeadler	Haliaeetus albicilla	X	2
Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	X	3
Spießente	Anas acuta		1
Sumpfohreule	Asio flammeus	X	1
Trauerseeschwalbe	Chlidonias niger	X	2
Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	X	2
Turmfalke	Falco tinnunculus		3
Wachtel	Coturnix coturnix		2
Wachtelkönig	Crex crex	X	1
Weißbartseeschwalbe	Chlidonias hybrida	X	
Weißstorch	Ciconia ciconia	X	3
Wespenbussard	Pernis apivorus	X	3
Wiesenweihe	Circus pygargus	X	1
Zwergmöwe	Larus minutus	X	1
Zwergschnäpper	Ficedula parva	X	4
Zwergschwan (Mitteleuropa)	Cygnus columbianus bewickii	X	

Rote Liste M-V (DIETRICH, JÜRGEN 1992):

0: Ausgestorben oder verschollen 1: vom Aussterben bedroht 2: stark gefährdet 3: gefährdet  
I: Vermehrungsgäste

Tabelle 3: Beeinträchtigung von Lebensräumen der Vogelarten nach Anhang I und nach Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie

Vogelarten	Lebensraumsprüche der Arten	Vorhandensein eines solchen Lebensraumes auf der Vorhabenfläche oder in der Nähe	Beeinträchtigung eines vorhandenen Lebensraumes durch die Wirkfaktoren des Vorhabens dass er seine Funktion entsprechend den Erhaltungszielen nicht mehr /nur teilweise erfüllen kann
Bekassine	Feuchtwiesen, offenes Sumpfland	nein	nein
Blässgans	Flüsse und Überflutungsflächen mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer und landseitig nahe gelegenen störungsarmen Bereichen als Sammelpätze sowie große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat	nein	nein
Blaukehlchen	schilffreie Gewässer	nein	nein
Bruchwasserläufer	störungsarme, schlickige Flächen (z. B. Flachwasserzonen, Uferbereiche, flach überstautes Grünland, renaturierte Polder)	nein	nein
Eisvogel	mäßig, schnell fließende oder stehende, klare Gewässern mit Kleinfischbestand Sitzwarten und Gehölzen, Brutplätze sind Steilufer, große Wurzelteller umgestürzter Bäume Hohlwege und Gruben	nein	nein
Flusseeeschwalbe	fischreiche Gewässer mit ausreichender Sichttiefe, Küsten sowie spärlich bewachsenen Felsen- und Sandinseln	nein	nein
Goldregenpfeifer	große, offene, unzerschnittene und störungsarme Landwirtschaftsflächen ohne oder mit niedriger Vegetation, große Schlickflächen (auch Schlafplatz)	nein	nein
Großer Brachvogel	Moore, Feuchtwiesen	nein	nein
Kampfläufer	störungsarme nasse Grünlandstandorte in Flusstalmooren mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren (am Rand renaturierter Polder)	nein	nein
Kiebitz	offene, unzerschnittene und störungsarme Flächen mit fehlender oder niedriger und lückenhafter Vegetation (insbesondere Feucht- und Nassgrünland sowie seichte Uferbereiche, ersatzweise temporäre Nassstellen in Äckern) und mit nur geringem Druck durch Bodenprädatoren	nein	nein
Kleines Sumpfhuhn	flache Gewässer (auch Fischteiche) renaturierte Polder mit Seggen-, Binsenbulten und Röhrichte	nein	nein

Knäkente	störungsarme, flache Gewässer mit ausgeprägtem Verlandungsgürtel (Röhrichte und Seggenbestände) Feucht- und Nassgrünland mit Gräben, überstautes Grünland und renaturierte Polder, mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren	nein	nein
Kornweihe	offene Bereiche der Kulturlandschaft (insbesondere Grünland, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen) sowie eingestreute oder angrenzende Röhrichte und Hochstaudenfluren	nein	nein
Kranich	wasserführende Sölle und Senken, Moore, Sümpfe, Verlandungszonen von Gewässern und renaturierte Polder, angrenzende oder nahe störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Grünland)	nein	nein
Krickente	flache, nährstoffreiche Kleingewässer in Mooren und in der Tundra, genutzt werden auch Heide- und Mooreseen, die vollständig vom Wald eingeschlossen sind	nein	nein
Löffelente	eutrophe flache Binnengewässer sowie Sumpfbereiche mit freien Wasserflächen, Altwässer und Feuchtgrünland mit Temporärgewässern wie Flugmulden sowie umfangreichen Grabensystemen	nein	nein
Mittelspecht	benötigt zur Nahrungssuche Bäume mit grobrissiger Rinde oder stark strukturiertes Totholz	nein	nein
Neuntöter	offenes Gelände mit Gehölzen und niedriger Bodenvegetation mit Insekten	nein	nein
Rohrdommel	gut erhaltene, ausgedehnte Schilf- und Röhrichtbestände	nein	nein
Rohrweihe	ausgedehnte Röhrichte	nein	nein
Rotmilan	störungsarme Landschaften mit Gehölzen	nein	nein
Rotschenkel	großflächiges, störungsarmes Feucht- und Nassgrünland mit kurzgrasigen Bereichen und höherer Vegetation, schlammigen Nassstellen oder Gewässerufeln und möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren und überstautes Grünland, renaturierte Polder	nein	nein
Saatgans	Flüsse und Überflutungsflächen mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer und landseitig nahe gelegenen störungsarmen Bereichen als Sammelplätze und große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat	nein	nein
Sandregenpfeifer	Schlammflächen und vegetationsfreie Stellen in renaturierten Poldern mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren	nein	nein
Schnatterente	an flachen Seen und Teichen, die eine gut entwickelte Unterwasservegetation aufweisen	nein	nein
Schreiadler	wohnt und brütet in naturnahen Wäldern mit angrenzenden extensiv genutzten Flächen	nein	nein
Schwarzmilan	Störungsarme Landschaften mit Gehölzen mit hohem Grünlandanteilen und/oder fischreichen Gewässern als Nahrungshabitat	nein	nein

Schwarzspecht	Wälder	nein	nein
Seeadler	ungestörte Gewässerbereiche	nein	nein
Sperbergrasmücke	offenes Gelände mit Gehölzen und niedriger Bodenvegetation mit Insekten	nein	nein
Spießente	störungsarme Überschwemmungsflächen und renaturierte Polder mit offenen Wasserflächen im Wechsel mit höherer, Deckung bietender Vegetation und geringem Druck durch Bodenprädatoren	nein	nein
Sumpfohreule	ausgedehnte störungsarme Komplexe aus Feucht- und Nassgrünland, Grünlandbrachen, Seggenrieden, verlandenden Torfstichen; renaturierte Polder	nein	nein
Trauerseeschwalbe	von April bis September am Rand von Gewässern, z. B. Sümpfen, Flachseen und Mooren	nein	nein
Tüpfelsumpfhuhn	Sumpfgelände, Niedermoore, Seggenbestände	nein	nein
Turmfalke	Bereiche der offenen Kulturlandschaft mit hohen Anteilen an Grünland, Saumstrukturen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen als Nahrungshabitat und Feldgehölze, Baumhecken, Baumgruppen oder Einzelbäume als Nisthabitat	nein	nein
Wachtel	offene Flächen der Kulturlandschaft (vorzugsweise Ackerflächen mit Gerste, Weizen und Roggen sowie Wiesen oder ähnliche Flächen)	nein	nein
Wachtelkönig	deckungsreiche Vegetation mit mindestens 35 cm Wuchshöhe, Seggen, Pfeifengras- oder Iriswiesen, extensiv genutzte Agrarflächen, Weidewiesen, Verlandungszonen	nein	nein
Weißbartseeschwalbe	Überschwemmungsflächen renaturierter Polder mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren	nein	nein
Weißstorch	offene und halboffene Landschaften, feuchte und wasserreiche Gegenden	nein	nein
Wespenbussard	in der Nähe zu abwechslungsreichen Feuchtgebieten	nein	nein
Wiesenweihe	weiträumige und möglichst unzerschnittene (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) Niederungsbereiche mit hohen Grünlandanteilen (vorzugsweise kurzgrasig), ersatzweise grünlandähnliche Flächen, als Nahrungshabitat und mit ungestörten hochwüchsigen Offenbereichen mit geringem Druck durch Bodenprädatoren als Nisthabitat (z. B. Verlandungsbereiche von Gewässern, renaturierte Polder); ersatzweise Ackerflächen (vorzugsweise mit Gerste, Weizen, Roggen, Triticale), Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen	nein	nein
Zwergmöwe	Überschwemmungsflächen renaturierter Polder mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren	nein	nein
Zwergschnäpper	Brutgebiete liegen in steilen Hanglagen, an tief eingeschnittenen Flussläufen oder in Schluchten. Wassernähe, ein gewisser Anteil an Totholz oder durch Sturmereignisse oder Schneebruch geschädigter Bäume, sowie absterbende, ausgebrochene oder tote Äste im	nein	nein

	oberen Stammbereich sind für optimale Lebensraumstrukturen der Art ebenfalls wesentlich.		
Zwergschwan (Mitteleuropa)	störungsarme Flachwasserbereiche (vorzugsweise mit Submersvegetation) oder Überschwemmungsflächen sowie große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat	nein	nein

In obenstehender Tabelle wird das Vorhandensein von Lebensräumen für die Zielarten des SPA ausgeschlossen. Beeinträchtigungen über das Plangebiet hinaus sind aufgrund der geringen Wirkungen des Vorhabens nicht zu erwarten.

## 6.2 Beschreibung des FFH - Gebietes DE 1941 - 301 „Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen“ und Ermittlung der Beeinträchtigungen durch das Vorhaben

Nördlich grenzt an das Plangebiet das FFH - Gebiet DE 1941 - 301 „Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen“ mit nachfolgend aufgeführten Zielarten und Lebensraumtypen an.

### Gebietsmerkmale

Sehr strukturreiches, komplexes Flusstalmoorsystem aus offenen und bewaldeten Durchströmungs-, Überflutungs- und Regenmoorbereichen mit Torfstichen, Röhrrieten, Feuchtwiesen und Seggenrieden sowie reichen Laubwäldern an den Talhängen und mehreren Bächen.

### Güte und Bedeutung

Repräsentative und Schwerpunktorkommen von FFH - LRT und - Arten; Vorkommen von FFH - LRT an der Verbreitungsgrenze; Häufung von FFH-LRT; prioritären FFH-LRT und FFH-Arten; großflächige Komplexbildung; großflächiger landschaftlicher Freiraum

### Erhaltungsziel des FFH - Gebietes:

Im Standard - Datenboden sind als Erhaltungsmaßnahmen der Erhalt und die teilweise Entwicklung einer Flusstalmoorlandschaft mit Gewässer-, Grünland-, Moor- und Waldlebensräumen sowie einer großen Zahl von FFH-Arten insbesondere von *Liparis loeselii* hier durch Offenhaltung der Habitatfläche, Gehölzentfernung, jährliche bedarfsweise Handmäh und Verbesserung der hydrologischen Situation der Torfstiche verzeichnet.

Tabelle 4: Lebensraumtypen und Arten nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Gebiet

LRT 1130	Ästuar
LRT 1340	Salzstellen des Binnenlandes
LRT 3150	Natürliche nährstoffreiche Seen und Altarme
LRT 3160	Moorgewässer

LRT 3260	Fließgewässer mit Unterwasservegetation
LRT 4030	Trockene Heidegebiete
LRT 6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichen und lehmigen Böden
LRT 6430	Feuchte Hochstaudenfluren
LRT 7120	Regenerierbare geschädigte Hochmoore
LRT 7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore
LRT 9110	Hainsimsen-Buchenwald ( <i>Luzulo - Fagetum</i> )
LRT 9130	Waldmeister-Buchenwald
LRT 9160	Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald
LRT 9180	Schlucht- und Hangmischwald
LRT 91D0	Moorwälder
LRT 91E0	Erlen - / Eschenwald und Weichholzaunenwald an Fließgewässern

Tabelle 5: Säugetiere, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind

Biber	<i>Castor fiber</i>
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>

Tabelle 6: Amphibien, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind

Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>

Tabelle 7: Reptilien, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind

Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>
------------------------------	-------------------------

Tabelle 8: Fische, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind

Bachneunauge	<i>Lampetra planeri</i>
Bitterling	<i>Rhodeus sericeus amarus</i>
Flussneunauge	<i>Lampetra fluviatilis</i>
Rapfen	<i>Aspius aspius</i>
Schlammpeitzger	<i>Misgurnus fossilis</i>
Steinbeißer	<i>Cobitis taenia</i>

Tabelle 9: Libellen und Falter, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind

Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>

Tabelle 10: Mollusken, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind

Schmale Windelschnecke	<i>Vertigo angustior</i>
Bauchige Windelschnecke	<i>Vertigo moulinsiana</i>

Tabelle 11: Pflanzen, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind

Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>
------------------	-------------------------

Tabelle 12: Beeinträchtigungen von im Standarddatenbogen ausgewiesenen Lebensräumen und Arten nach Anhang I bzw. II der FFH - Richtlinie

LRT und Arten	Lebensraumsprüche der Arten nach Anhang II	Vorhandensein eines solchen Lebensraumes auf der Vorhabensfläche oder in der Nähe	Beeinträchtigung eines vorhandenen Lebensraumes durch die Wirkfaktoren des Vorhabens dass er seine Funktion entsprechend den Erhaltungszielen nicht mehr /nur teilweise erfüllen kann
Ästuar		nein	nein
Salzstellen des Binnenlandes		nein	nein
Natürliche nährstoffreiche Seen und Altarme		nein	nein
Moorgewässer		nein	nein
Fließgewässer mit Unterwasservegetation		nein	nein
Trockene Heidegebiete		nein	nein
Pfeifengraswiesen auf kalkreichen und lehmigen Böden		nein	nein
Feuchte Hochstaudenfluren		nein	nein
Regenerierbare geschädigte Hochmoore		nein	nein
Übergangs- und Schwingrasenmoore		nein	nein
Hainsimsen-Buchenwald ( <i>Luzulo - Fagetum</i> )		nein	nein
Waldmeister-Buchenwald		nein	nein
Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald		nein	nein
Schlucht- und Hangmischwald		nein	nein
Moorwälder		nein	nein
Erlen - / Eschenwald und		nein	nein

Weichholzaunenwald an Fließgewässern			
Biber	Ungestörte Gewässerabschnitte mit Gehölzbestand	nein	nein
Fischotter	flache Flüsse mit zugewachsenen Ufern, Überschwemmungsebenen	nein	nein
Mopsfledermaus	Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitats (Offenland, Laubwald u.a. in Kombination mit nahrungsreichen Stillgewässern, Fließgewässern)	ja	ja
Teichfledermaus	wie zuvor	ja	ja
Kammolch	permanent wasserführende Gewässer, in Verbindung mit Grünlandflächen, gehölzfreien Biotopen der Sümpfe, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen	nein	nein
Rotbauchunke	wie zuvor	nein	nein
Europäische Sumpfschildkröte	stille oder langsam fließende Gewässer mit trockenen, exponierten, besonnten Stellen zur Eiablage	nein	nein
Bachneunauge	klare Bäche und kleine Flüsse	nein	nein
Bitterling	naturnahe pflanzenreiche saubere Gewässer mit Teich- oder Flussmuscheln	nein	nein
Flussneunauge	in allen größeren Flüssen Europas und ihren Mündungsgebieten sowie in den angrenzenden Meeresgebieten	nein	nein
Rapfen	typischer Oberflächenjäger und bevorzugt schnell fließende Gewässer mit starker Strömung	nein	nein
Schlammpeitzger	in Gräben und Kleingewässern	nein	nein
Steinbeißer	langsam fließende oder stehende sauerstoffreiche Gewässer mit sandigem Untergrund	nein	nein
Große Moosjungfer	eu- bis mesotrophe, saure Stillgewässer	nein	nein
Großer Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein	nein
Bauchige Windelschnecke	nachtaktives Tier, Tagsüber mit ihrem Schleim festgeklebt an den Blättern größerer Seggen typischer Weidegänger, ihre Nahrung besteht aus Pilzen, die auf diesen Gräsern leben, ebenso wie aus Pollen und anderen pflanzlichen	nein	nein

	Resten		
Schmale Windelschnecke	feuchte bis nasse Wiesen	nein	nein
Sumpf-Glanzkrout	kalkhold ,kommt natürlicherweise in Kleinseggenrieden und in zeitweilig überfluteten Nieder-, Zwischen- und Quellmooren vor, äußerst selten	nein	nein

Das Plangebiet reicht nicht in das FFH – Gebiet hinein und ist durch die Nordquebbe von diesem getrennt. Kein FFH – Lebensraumtyp befindet sich in Nähe des Vorhabens. Sämtliche im Planbereich auftretende Wirkungen wie Versiegelung, Immissionen, Gehölzbeseitigungen u.s.w. erreichen das FFH - Gebiet nicht. Damit befinden sich auch alle standort- und lebensraumgebundenen Arten wie die Mollusken, die Pflanzen, die Fische, die Libellen und die Falter außerhalb des Wirkungsbereiches des Vorhabens. Auszuschließen ist auch die Beeinträchtigung von Fischotter und Biber sowie der Amphibien, da diese Arten trotz hoher Mobilität keinen Lebensraum im Plangebiet vorfinden und zudem von diesem durch Bebauung, eine befahrene Straße und ansteigendes Gelände getrennt sind. Möglich ist aber das Vorkommen von Teich- und Mopsfledermaus in den vorhandenen Gebäuden. Es handelt sich bei diesen zwar nicht um optimale Habitats, da eine intensive menschliche Nutzung vorliegt, Quartiersfunktionen der Gebäude und deren Keller für die genannten Zielarten können aber nicht ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung der Fledermausarten wird dadurch vermieden, dass die Umsetzung von Potenzialanalysen sowie ggf. von Artenaufnahmen, CEF – Maßnahmen und ökologischer Baubegleitung vor geplantem Gebäudeabriss im B- Plan festgesetzt wird. Diese Festsetzung ist in der Bauantragsphase umzusetzen.

## 7. Zusammenfassung

Ein Projekt ist unzulässig, wenn es zu erheblichen Beeinträchtigungen eines „Natura 2000“ Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

Das Plangebiet unterliegt intensiver menschlicher Nutzung. Es ist davon auszugehen, dass aufgrund dieser Nutzungen das Gelände als Bruthabitat, Rastplatz Nahrungshabitat und Lebensraum für die meisten der in den Tabellen 3 und 12 aufgeführten Arten ungeeignet ist. Bei Abrissarbeiten beeinträchtigt werden die Fledermausarten Mops- und Teichfledermaus, wenn Individuen dieser Arten die Gebäude im Plangebiet als Quartier nutzen. Dieser Beeinträchtigung ist durch die Festsetzung von Untersuchungen abzureissender Gebäude einschließlich eventuell notwendiger Maßnahmen im B- Plan vorzubeugen.

Der B- Plan wird die Fläche städtebaulich ordnen aber keine erhöhten Immissionen ermöglichen. Ebenfalls ist eine Ausdehnung der Bebauung in die Umgebung nicht zu erwarten. Daher erreichen die Wirkungen des Vorhabens die Funktionen der FFH – Gebiete (z.B. als Nahrungshabitat oder als Landlebensraum ) nicht.

Lebensraumtypen nach Anhang I und Lebensräume von Arten nach Anhang II der FFH – Richtlinie sowie Lebensräume von Vogelarten nach Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie

werden durch das Vorhaben nicht berührt und beeinträchtigt. Rastgebiete werden nicht reduziert. Rastende Arten werden nicht beeinträchtigt.

Die Erhaltungsziele der Natura – Gebiete SPA DE 1941 - 401 „Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark“ und FFH DE 1941 - 301 „Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen“ werden durch die Planung nicht berührt. Die Erhaltung eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete ist nicht gefährdet.

## 8. Quellen

- LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. –im Aurag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULE]. – Hannover, Filderstadt.
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Ausfertigungsdatum: 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Kraft seit: 1.3.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154, Stand: 01.09.2013 aufgrund Gesetzes vom 06.06.2013 (BGBl. I S. 1482)
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) Vom 23. Februar 2010\*) letzte berücksichtigte Änderung: §§ 1, 3, 5 geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 395)
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542),
- EU-Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 2009/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010, kodifizierte Fassung),
- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (Amtsblatt L 363, S. 368, 20.12.2006),
- LINFOS light, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal Umwelt M-V

